

Ausübung der entsprechenden LAPL-Rechte

- ⇒ PPL(A)/PPL(H)-Inhaber dürfen LAPL(A)-Rechte ausüben, wenn
- mindestens ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis besteht und
 - die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für die LAPL(A) gem. FCL.140.A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erfüllt werden. Das gilt auch bei abgelaufener Klassen- oder Musterberechtigung der zugrunde liegenden PPL(A).
- Bitte folgendes beachten wenn nach Ablauf Medical Klasse 2 mit dem LAPL Medical geflogen wird - betrifft meistens Piloten älter als 50 Jahre**
- auch wenn die Klassenberechtigung noch gültig ist muss innerhalb der letzten 24 Monate auf den Tag genau **permanent** mindestens
- eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde erfolgt sein
 - 12 Stunden Flugzeit als PIC oder mit FI / CRI oder Flugauftrag vorhanden sein
 - 12 Starts und Landungen vorhanden sein
- Beispiel1**
- Klassenberechtigung gültig bis 31.01.2025 - vorher gültig bis 31.01.2023
 - Medical Klasse 2 gültig bis 30.09.2024
 - Medical LAPL gültig bis 30.09.2025
 - Letzte Auffrischungsschulung zur Verlängerung PPL(A) 01.02.2022 - **Beginn erster Tag des letzten Jahres vor Ablauf**
 - Fliegen mit LAPL Rechten ohne neue Auffrischungsschulung nicht möglich auch wenn Stunden und Starts vorhanden - **Auffrischungsschulung abgelaufen 02.02.2024.**
- Beispiel2**
- Klassenberechtigung gültig bis 31.01.2025 - vorher gültig bis 31.01.2023
 - Medical Klasse 2 gültig bis 30.09.2024
 - Medical LAPL gültig bis 30.09.2025
 - Letzte Auffrischungsschulung zur Verlängerung PPL(A) 10.11.2022 - **innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf**
 - Fliegen mit LAPL Rechten ohne neue Auffrischungsschulung bis 10.11.2024 möglich wenn Stunden und Starts vorhanden.

Rückkehr zu den PPL(A)/(H)-Rechten nach Ablauf der Klassen- oder Musterberechtigung

Nach dem Ablaufdatum der Klassen-/Musterberechtigung ist in jedem Fall eine Erneuerung zu absolvieren, bevor wieder PPL-Rechte (**mit einem Tauglichkeitszeugnis mindestens der Klasse 2**) ausgeübt werden dürfen. Das gilt auch dann, wenn die Ausübungsvoraussetzungen für die LAPL(A) oder LAPL(H) erfüllt werden. Sollten PPL-Inhaber regelmäßig unter Ausübung der LAPL-Rechte in der entsprechenden Klasse oder auf dem entsprechendem Muster geflogen sein, kann dies von der Flugschule (bzw. ggf. dem Fluglehrer) bei der Festlegung der Auffrischungsschulung berücksichtigt und ggf. auch entsprechend den aktuellen AMC 1 FCL.740(b) Buchstabe e) entschieden werden, dass gar keine Auffrischungsschulung erforderlich ist. Eine Befähigungsüberprüfung zur Erneuerung der Klassen-/Musterberechtigung ist in jedem Fall zu absolvieren.

Zu beachten ist, dass im Fall des Ablaufs mehrerer Klassen-/Musterberechtigungen eine Erneuerung in jeder Klasse (bzw. auf jedem Muster) separat zu absolvieren ist.

Klassenberechtigung SEP und TMG erfordern zwei Überprüfungsflüge